

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 88 (2010)
Heft: 1-2

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Warum braucht es Steuern auf Ergänzungsleistungen?»



Unser AHV-Fachmann

Markus Mauron ist stellvertretender Sektionschef und Fachspezialist Renten bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK.

Ich beziehe seit Ende 2003 eine Altersrente mit kantonalen Ergänzungsleistungen und eine Pensionskassenrente. Meine Steuern hat das entsprechende Steueramt zwei Mal abgeschrieben, und dies wird jetzt nicht mehr bewilligt. Sollte ich fortan die Steuern nicht pünktlich bezahlen, würden diese bei der entsprechenden Pensionskasse gepfändet. Warum werden Ergänzungsleistungen bezahlt, um danach wieder Steuern zurückzufordern respektive zu erheben? Kommt es wirklich darauf an, in welchem Kanton ich meinen Wohnsitz habe?

Steuerausfälle werden grundsätzlich auf dem offiziellen Rechtsweg, also via Betreibungsamt, geltend gemacht. Wird dieses Verfahren eingeleitet, ist eine Pfändung auf der Rente der Pensionskasse möglich (2. Säule). Hingegen ist eine Pfändung auf Leistungen der 1. Säule (AHV/IV-Leistungen + Ergänzungsleistungen) ausgeschlossen.

Da Sie zu Hause wohnen und nicht in einem Heim sind, werden die Ergänzungsleistungen schlussendlich auf das Existenzminimum in Ihrer Wohnsitzgemeinde/Kanton berechnet

und abgestimmt. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen (mit Einbezug des Freibetrags), so werden den Versicherten Ergänzungsleistungen ausgerichtet, wie dies bei Ihnen der Fall ist.

Eventuell sieht das Gemeinde- oder kantonale Gesetz vor, dass während einer gewissen Periode die Steuern abgeschrieben werden können (dies wäre eventuell im Steuergesetz Ihrer Gemeinde und/oder Ihres Kantons verankert).

Danach müssten die entsprechenden Ämter (Kanton und/oder Gemeinde) die ausstehenden Steuern auf dem Rechtsweg, also via Betreibungsamt, eintreiben – in Ihrem Fall würde also eine Betreibung auf der Pensionskassenrente in die Wege geleitet.

Aufgrund Ihrer Angaben kann ich mir nur diesen Ablauf vorstellen. Um allenfalls Genaueres zu erfahren, müssen Sie sich an Ihre Gemeindeverwaltung (Abteilung Steuern) und an die kantonale Steuerverwaltung wenden, um abzuklären, ob dies wirklich in ihren Gesetzen so verankert ist.

Ich beziehe eine Altersrente von CHF 2225.– sowie kantonale Ergänzungsleistungen von CHF 385.– und komme so auf einen monatlichen Betrag von CHF 2610.–. Nun behauptet mein Bruder, ich würde zu wenig Leistungen aus der 1. Säule beziehen, da das Existenzminimum für Alleinstehende bei CHF 3300.– liege. Ich wohne im Kanton Basel-Landschaft. Stimmt die Aussage meines Bruders, dass ich mehr erhalten sollte?

Ihre Altersrente liegt im oberen Bereich der ordentlichen Rentenskala 44. Mit den kantonalen Ergänzungsleistungen, die jeweils auf die Ausgaben und Einnahmen abgestimmt werden, erhalten Sie den errechneten monatlichen Betrag von CHF 385.–.

Die Aussage Ihres Bruders, dass das Existenzminimum bei CHF 3300.– liege, kann nicht bejaht werden. Es liegt je nach Wohnsitz (also Gemeinde und Kanton) bei einer anderen Grenze und kann nicht generell auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden.

Dies ist so, da die Lebenskosten für diverse Ausgaben, die in einer Berechnung für Er-

gänzungsleistungen herangezogen werden, nicht in der ganzen Schweiz gleich hoch sind. Es kann also durchaus sein, dass eine Person, welche tiefere Ausgaben und höhere Einnahmen hat, Ergänzungsleistungen erhält und die andere nicht, da die kantonalen Abzüge nicht überall gleich sind.

Sollten sich Ihre finanziellen Verhältnisse in einem wesentlichen Ausmass verändern, dann steht es Ihnen jederzeit frei, eine Überprüfung der Ihnen zustehenden Ergänzungsleistung zu verlangen. Die Versicherten sind so oder so meldepflichtig, sobald sich ihre finanzielle oder persönliche Situation grundlegend verändern sollte.

Eine Überprüfung durch die kantonalen Ausgleichskassen wird normalerweise ohnehin vorgenommen, wenn eine Rentenerhöhung (in letzter Zeit war dies alle zwei Jahre der Fall) stattfindet oder wenn jährlich die Tarife der Alters- und Pflegeheime bekannt gegeben werden. Bei Personen, die sich in einem Heim aufhalten, werden also die Ergänzungsleistungen jährlich neu überprüft.

An unsere Leserschaft

Der AHV-Ratgeber erscheint – im Wechsel mit dem Ratgeber Geld – in jeder zweiten Ausgabe der Zeitslupe.

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen, wenn Sie Kopien von Korrespondenzen und/oder Entscheiden beilegen. Bitte auch bei Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Fragen in der Regel schriftlich.

Richten Sie Ihre Fragen bitte an:
Zeitslupe, Ratgeber AHV,
Postfach 2199, 8027 Zürich.